Schriften zum Prozessrecht

Band 324

Die Zulässigkeit der Rückverkündung

Von

Franziska Jordan

Duncker & Humblot · Berlin

FRANZISKA JORDAN

Die Zulässigkeit der Rückverkündung

Schriften zum Prozessrecht

Band 324

Die Zulässigkeit der Rückverkündung

Von

Franziska Jordan

Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Münster
hat diese Arbeit im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

D 6
Alle Rechte vorbehalten
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpar
Druck: Prime Rate Zrt., Budapest, Ungarn

ISSN 0582-0219
ISBN 978-3-428-19621-0 (Print)
ISBN 978-3-428-59621-8 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ♾

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: https://www.duncker-humblot.de

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2024/25 von der Universität Münster als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis einschließlich Juli 2024 berücksichtigt werden.

Mein herzlicher Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Johann Kindl, der die Fertigstellung dieser Arbeit sowohl durch seine stets wertvollen Anregungen als auch die Gewährung der nötigen wissenschaftlichen Freiheit maßgeblich unterstützt hat. Für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens danke ich Frau Professor Dr. Petra Pohlmann.

Ebenso danke ich meinem Freund, Jonas Uelsmann, für seine hilfreichen Anregungen, seine immerwährende Unterstützung und die Geduld, mit der er sich immer wieder meine Gedanken zu den Themen dieser Arbeit anhörte.

Ein besonderer Dank gilt meinen Eltern, Mechthild und Helmut Jordan, die mir den Mut und das Selbstvertrauen gelehrt haben, mir immer alles zuzutrauen. Ohne ihren bedingungslosen Rückhalt, ihr unerschütterliches Vertrauen und ihre Liebe wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen. Ihnen ist diese Arbeit daher gewidmet.

Hamburg, 2. September 2025 *Franziska Jordan*

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

§ 1 Einleitung 15
I. Einführung in das Thema 15
II. Gang der Untersuchung 17
III. Bestandsaufnahme 18
1. Meinungsstand zur Rückverkündung in der Rechtsprechung 18
2. Meinungsstand zur Rückverkündung in der Literatur 19

§ 2 Die Auslegungsmaßstäbe im Zivilprozessrecht 23
I. Die Zwecke des Zivilprozesses 23
II. Prozessökonomische Auslegung 24

§ 3 Die Voraussetzungen der Streitverkündung 28
I. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen 28
1. Das Erfordernis „bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits“ . . . 28
2. Die Streitverkündungsberechtigten 29
3. Der Streitverkündungsgrund 30
a) Die Sicht des Streitverkünders und der ungünstige Ausgang des Rechtsstreits 30
b) Ansprüche auf Gewährleistung oder Schadloshaltung (§ 72 Abs. 1 Var. 1 ZPO) 31
aa) Anspruch auf Gewährleistung 31
bb) Anspruch auf Schadloshaltung 32
cc) Alternativität der Ansprüche 32
c) Besorgnis des Anspruchs eines Dritten (§ 72 Abs. 1 Var. 2 ZPO) 34
4. Der Dritte 35
II. Die Wirksamkeitsvoraussetzungen 35
1. Die Form der Streitverkündung 35
2. Der Inhalt des Schriftsatzes 36
3. Die Heilung von Verstößen 37

§ 4 Die Folgen der Streitverkündung 38
I. Prozessuale Wirkungen auf den Erst- und Folgeprozess 38
1. Im Fall des Beitritts auf Seiten des Streitverkünders 38
a) Prozessuale Wirkungen auf den Erstprozess 38
aa) Erweiterung des Prüfprogramms des Erstgerichts 39
bb) Mitgestaltung des Erstprozesses durch den Nebenintervenienten 43
b) Prozessuale Wirkungen auf den Folgeprozess 45
aa) Prüfung der Zulässigkeit der Streitverkündung 45
bb) Die Interventionswirkung 48
(1) Geltung der Interventionswirkung 48
(2) Der subjektive Umfang 49
(3) Der objektive Umfang 56
(4) Der Einwand mangelhafter Prozessführung 61
(a) Die Lage des Rechtsstreits (Var. 1) 61
(b) Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei (Var. 2) 62
(c) Fehlendes Bekanntseins von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (Var. 3) 63
2. Im Fall des unterlassenen Beitritts 63
3. Im Fall des Beitritts auf Seiten des Gegners 64
II. Materiell-rechtliche Wirkungen: Die Hemmung der Verjährung 66

§ 5 Sonderkonstellationen 69
I. Die doppelte Streitverkündung 69
II. Die Weiterverkündung 71
1. Voraussetzungen der Weiterverkündung 71
2. Prozessuale Auswirkungen der Weiterverkündung 73

§ 6 Die Kostenfrage 75

Zweiter Teil

§ 7 Der Rückverkünder als Streitverkündungsberechtigter? 76
I. Der Rückverkünder ist in der Regel keine Partei 76
II. Der Rückverkünder ist ausnahmsweise Partei 78
III. Der Rückverkünder als Streitverkündungsberechtigter 79

§ 8 Der Streitverkündungsgrund im Rahmen der Rückverkündung 80
I. Der ungünstige Ausgang des Rechtsstreits im Fall der Rückverkündung 80

II. Konstellationen der Rückverkündung ... 82
1. Die auf die originäre Streitverkündung erfolgende Rückverkündung ... 82
a) Rückgriff in der Leistungskette ... 82
aa) Vorliegen eines Streitverkündungsgrundes nach § 72 Abs. 1 Var. 2 ZPO ... 83
(1) Auslegung des Tatbestandsmerkmals „besorgt“ ... 83
(2) Subsumtion ... 87
bb) Für den Fall des ungünstigen Prozessausgangs ... 87
b) Gesamtschuldnerregress ... 89
aa) Gesamtschuldner als einfache Streitgenossen im Erstprozess ... 89
bb) Erstprozess wird nur gegen einen der Gesamtschuldner geführt ... 90
c) Alternative Haftung zwischen Beklagtem und Drittem ... 91
d) Der (vollmachtlose) Vertreter ... 93
e) Der umgekehrte Regress ... 94
2. Die auf eine Weiterverkündung erfolgende Rückverkündung ... 95
a) Rückgriff in der Leistungskette ... 95
b) Gesamtschuldnerregress ... 96
aa) Gesamtschuldner als einfache Streitgenossen im Erstprozess ... 96
bb) Erstprozess wird nur gegen einen der Gesamtschuldner geführt ... 97
c) Alternative Haftung zwischen Beklagtem und Drittem ... 99
d) Der (vollmachtlose) Vertreter ... 100
e) Der umgekehrte Regress ... 101
3. Das Bestehen von Rückverkündungsgründen ... 102

§ 9 Dritter ist, wer nicht Partei des Rechtsstreits ist? ... 103
I. Definitionsansätze in Literatur und Rechtsprechung ... 103
II. Kategorisierungen im Einzelfall ... 104
1. Der einfache Streitgenosse ... 104
2. Der notwendige Streitgenosse ... 105
3. Der Zeuge ... 107
4. Ein mit dem Streitverkünder konzernverbundenes Unternehmen ... 107
5. Der gerichtlich bestellte Sachverständige und verwandte Fallgruppen ... 108
6. Der gewillkürte Vertreter und der Prozessbevollmächtigte ... 110
7. Der gesetzliche Vertreter ... 111
8. Zusammenfassung des Meinungsstandes ... 113
III. Überprüfung der vorhandenen Definitionsansätze ... 114
1. Dritter ist, wer am Verfahren gänzlich unbeteiligt ist ... 114
2. Dritter ist, wer nicht Partei des Rechtsstreits ist ... 115
3. Dritter ist, wer dem Rechtsstreit als Nebenintervenient beitreten kann ... 116
a) Einordnung der Fallgruppen anhand des Bestehens oder Nichtbestehens eines rechtlichen Interesses ... 117

b) Korrektur der Ergebnisse unter Einbezug der verfahrensrechtlichen Stellung? 120
c) Definition zur Begriffsbestimmung ungeeignet 121
IV. Bislang unzureichende Definition des Begriffs 122

§ 10 Auslegung des Begriffs „Dritter" anhand juristischer Auslegungsmethoden . . 123
I. Der Wortlaut 123
II. Die Historie 126
1. Entwurf der Deutschen Zivilprozessordnung von 1871 127
2. Entwurf des Bundestages von 1970 zur Änderung der Zivilprozessordnung 127
3. Entwurf der Bundesregierung zum 2. Justizmodernisierungsgesetz 128
4. Historische Auslegung des Begriffs des Dritten 130
III. Die Systematik 131
1. Standort der Regelung 131
2. § 66 ZPO als vergleichbare Regelung 131
3. Systematische Auslegung des Begriffs des Dritten 132
IV. Die Teleologie 133
1. Der Zweck der Streitverkündung 133
a) Die Auffassung der Rechtsprechung 133
b) Mehrere Ansichten in der Literatur 134
aa) Der materiell-rechtliche Ansatz 134
bb) Begrenzung der Gewährung subjektiven Rechtsschutzes durch weitere Interessen? 138
c) Stellungnahme 140
d) Der ermittelte Zweck der Streitverkündung 143
2. Extraktion verallgemeinerungsfähiger Kriterien aus Rechtsprechung und Literatur 143
a) Kein Prozessrechtsverhältnis zum Streitverkünder 144
b) Kein Beitritt gegen sich selbst 146
c) Keine Parteiidentität 147
d) Keine mit der Streitverkündung unvereinbare Stellung im Verfahren 150
e) Möglichkeit des Beitritts auf Seiten des Gegners 153
f) Kein auch nur abstrakter Interessenkonflikt des Vertreters 154
g) Parteifähigkeit 157
h) Schutzwürdiges Interesse des Streitverkünders an der Streitverkündung 157
i) Systematisierung der Kriterien 158
aa) Methode der Interessenabwägung als Begrenzung der Streitverkündung 158
bb) Keine widersprüchliche Doppelrolle 158
(1) Möglichkeit des Beitritts auf Seiten des Gegners 159
(2) Parteien sind nur ausnahmsweise Dritte 159

(3) Sonstige Verfahrensbeteiligte sind grundsätzlich Dritte 160
3. Teleologische Auslegung des Begriffs des Dritten 160
a) Methode der Interessenabwägung als Begrenzung der Streitverkündung 160
b) Keine widersprüchliche Doppelrolle 161
aa) Möglichkeit des Beitritts auf Seiten des Gegners 161
bb) Parteien sind nur ausnahmsweise Dritte 163
(1) Formelles oder funktionales Verständnis des Parteibegriffs? 163
(2) Keine widersprüchliche Doppelrolle des Vertreters 164
cc) Sonstige Verfahrensbeteiligte sind grundsätzlich Dritte 165
4. Das Ergebnis der teleologischen Auslegung 166
V. Definition des Begriffs des Dritten 166

§ 11 Der Rückverkündete als Dritter? 169
I. Bezugspunkt des Begriffs des Dritten im Rahmen der Weiterverkündung 169
II. Anwendung der Begriffsdefinition 173
1. Der Rückverkündete als originärer Streitverkünder 174
2. Der Rückverkündete als Weiterverkünder 175
a) Die Wortlautgrenze 175
b) Widersprüchliche Doppelstellung 176
aa) Rückverkündeter ist infolge der originären Streitverkündung nicht beigetreten 177
bb) Rückverkündeter ist infolge der originären Streitverkündung beigetreten 177
III. Dritteigenschaft des Rückverkünders je nach Art der Rückverkündung 180

Dritter Teil

§ 12 Analoge Anwendung im Falle der auf die originäre Streitverkündung folgenden Rückverkündung? 181
I. Planwidrige Regelungslücke 181
1. Bestehen einer Regelungslücke 181
a) Vergleichbarkeit von Feststellungsklage und Streitverkündung 182
aa) Umfang der materiellen Rechtskraft einer Feststellungsklage 182
bb) Gewährleistung der Einheitlichkeit von Ausgangs- und Folgerechtsstreit 183
cc) Verjährungshemmung durch die Feststellungsklage 186
dd) Kostenvergleich von Streitverkündung und Feststellungsklage 186
b) Möglichkeit der Erhebung einer Feststellungsklage 187
c) Regelungslücke 189
2. Planwidrigkeit der Regelungslücke 189

II. Vergleichbare Interessenlage und Zweck der Streitverkündung 191
1. Vergleichbare Interessenlage: Anwendungsbereich der Rechtsfolgen der Rückverkündung 192
a) Rückgriff in der Leistungskette 193
aa) Der Interventionswirkung fähige Feststellungen 194
bb) Anwendungsbereich der Interventionswirkung 196
cc) Anwendungsbereich Verjährungshemmung 197
dd) Vergleichbare Interessenlage 198
b) Gesamtschuldnerregress 198
aa) Der Interventionswirkung fähige Feststellungen 199
bb) Anwendungsbereich der Interventionswirkung 200
cc) Anwendungsbereich der Verjährungshemmung 202
dd) Vergleichbare Interessenlage 202
c) Alternative Haftung zwischen Beklagtem und Rückverkünder 202
aa) Der Interventionswirkung fähige Feststellungen 203
bb) Anwendungsbereich der Interventionswirkung 204
cc) Anwendungsbereich der Verjährungshemmung 205
dd) Vergleichbare Interessenlage 206
d) Der (vollmachtlose) Vertreter 206
aa) Der Interventionswirkung fähige Feststellungen 206
bb) Anwendungsbereich der Interventionswirkung 208
cc) Anwendungsbereich der Verjährungshemmung 209
dd) Vergleichbare Interessenlage 209
e) Der umgekehrte Regress 210
aa) Der Interventionswirkung fähige Feststellungen 210
bb) Anwendungsbereich der Interventionswirkung 211
cc) Anwendungsbereich der Verjährungshemmung 212
dd) Vergleichbare Interessenlage 212
f) Zusammenfassung der Vergleichbarkeit der Interessenlage 212
2. Anwendung nach dem Zweck der Streitverkündung erforderlich? 212

§ 13 Zustellung der Streitverkündungsschrift im Falle der Rückverkündung 217

Vierter Teil

§ 14 Fazit 221

Literaturverzeichnis 224

Sachwortverzeichnis 230

Erster Teil

§ 1 Einleitung

I. Einführung in das Thema

Dritter kann nicht sein, wer als Partei am Rechtsstreit beteiligt ist. So lässt sich die Begründung zusammenfassen, mit der das Oberlandesgerichts Dresden die sog. Rückverkündung[1] für unzulässig erklärt hat.[2] Gem. § 72 Abs. 1 ZPO kann eine Partei, die für den Fall des ihr ungünstigen Ausganges des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten besorgt, dem Dritten gerichtlich den Streit verkünden. In dem dem Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden zugrundeliegenden Rechtsstreit klagte die Bauherrin gegen die von ihr beauftragte Bauunternehmerin auf Schadensersatz wegen Baumängeln.[3] Die Beklagte verkündete daraufhin dem mit der Planung und Bauüberwachung beauftragten Ingenieurbüro mit Blick auf im Fall des Unterliegens möglicherweise bestehende Regressansprüche den Streit. Das Ingenieurbüro trat dem Rechtsstreit auf Seiten der Klägerin bei und verkündete seinerseits der Beklagten den Streit zurück (im Folgenden „*Rückverkündung*“).

Anlass für die Rückverkündung ist der Umstand, dass die Interventionswirkung infolge der Streitverkündung nach der überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur nur zugunsten des Streitverkünders, nicht jedoch auch zugunsten des Streitverkündeten greift.[4] Er kann sich damit – trotz ihm gegenüber erfolgter Streitverkündung – grundsätzlich nicht auf das im Ausgangsverfahren ergangene Urteil (im Folgenden „*Ersturteil*“) berufen, soweit dieses für ihn und nicht den Streitverkünder günstig ist. Um sich auch zu seinen Gunsten auf die Interventionswirkung berufen zu können, soll der Streitverkündete der Partei, die ihm den

---

[1] Den Begriff geprägt haben: *Flache/Schrader*, NJW-Spezial 2014, 492.

[2] OLG Dresden, BeckRS 2021, 5590.

[3] Zum Sachverhalt vgl. LG Chemnitz, BeckRS 2020, 45022.

[4] BGH, NJW 2019, 1748, Rn. 28; NJW 2015, 1824, Rn. 7; NJW 1997, 2385, 2386; NJW 1987, 1894, 1895; OLG Hamburg, BeckRS 2013, 1666; *Althammer*, in: Zöller, ZPO, § 74 Rn. 7; *Bischof,* JurBüro 1984, 1141, 1149; *Eibner,* S. 73 ff.; *Hüßtege,* in: Thomas/Putzo, ZPO, § 68 Rn. 5a; *Martens*, 1972, 77, 82 Fn. 16; *Meier,* NZBau 2016, 270, 270; *Schultes*, in: MüKoZPO, ZPO, § 68 Rn. 10–11; so auch *Wieser,* allerdings nur den Fall des Nebenintervenienten vor Augen habend: ZZP 1966, 246, 289 ff.; vgl. hierzu ausführlich die Ausführungen unter § 4 I. 1. b) (2) (b).

Streit verkündet hat (im Folgenden „*originärer Streitverkünder*“), daher seinerseits den Streit verkünden können.[5]

Das Oberlandesgericht Dresden hatte als erstes Gericht über die – zuvor verschiedentlich in der Literatur vorgeschlagene –[6] Möglichkeit zu entscheiden und hat der Rückverkündung eine Absage erteilt. Zur Begründung verweist das Oberlandesgericht dabei lediglich darauf, dass es sich bei dem Rückverkündeten um eine Partei handelt, welche – so die Annahme – nicht Dritter sein kann.[7] Aufgrund ihrer pauschalen und oberflächlichen Begründung schafft die Entscheidung jedoch mehr Unsicherheit als Klarheit. Sie lässt die wesentlichen Fragen der Zulässigkeit der Rückverkündung unbeantwortet. Wieso etwa soll die Rückverkündung ohne nähere Prüfung ausscheiden, weil es sich um eine Streitverkündung gegenüber einer Partei handelt, wenn doch die Streitverkündung gegenüber dem einfachen Streitgenossen, einer Partei, zulässig ist?[8] Und, selbst wenn die Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 ZPO nicht vorliegen sollten – käme dann aufgrund des nachvollziehbaren Interesses an der Interventionswirkung nicht eine analoge Anwendung in Betracht?[9]

Die Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit der Rückverkündung wirft eine Vielzahl von rechtlichen Fragestellungen und Problemen auf. Schwierigkeiten bereitet insbesondere der Umstand, dass der – für die vorliegende Prüfung so wesentliche – Begriff des Dritten weitgehend unklar ist. In der Literatur erschöpft sich die Definition desselben in der Wiederholung der durch die Rechtsprechung erfolgten Einordnung der behandelten Fallgruppen. Der Begriff wird demnach vorwiegend durch eine Aufzählung der Personen, die als Dritter bzw. nicht als Dritter qualifiziert werden, charakterisiert.[10] Allgemeine Maßstäbe, anhand derer auch neue Fallgruppen eingeordnet werden können, fehlen. Auch die Rechtsprechung lässt eine abstrakte Definition des Begriffs vermissen. Zwar haben die Gerichte bereits viele Fallgruppen eingeordnet und für die jeweilige Einordnung auch teils aus-

---

[5] Dafür: *Christiansen-Geiss*, in: Glöckner/v. Berg, ZPO, § 72 Rn. 10; *Flache/Schrader*, NJW-Spezial 2014, 492, 493; *H.-B. Ulbrich/S. Ulbrich*, in: Kuffer/Wirth, Kapitel 6 A. Rn. 42.

[6] So z. B. *Flache/Schrader*, NJW-Spezial 2014, 492, 493.

[7] OLG Dresden, BeckRS 2021, 5590.

[8] Mit ähnlicher Kritik: *Windau*, Keine Streitverkündung gegenüber (anderen) Parteien des Rechtsstreits?, abrufbar unter: https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/streitverkuendung-streitgenossen-dritte-parteien-olg-dresden-6-w-832-20 (zuletzt abgerufen am 01. 04. 2025).

[9] Dafür wohl auch: *Bell*, EWiR 2022, 31, 32.

[10] *Bendtsen*, in: Hk-ZPO, ZPO, § 72 Rn. 5; *Gehrlein,* in: Prütting/Gehrlein, ZPO, § 72 Rn. 3; *Jacoby*, in: Stein, ZPO, § 72 Rn. 7; Gottwald/Schwab, § 51 Rn. 11; *von Selle*, Beck-OKZPO, ZPO, § 72 Rn. 5; ausschließlich aufzählend: *Althammer*, in: Zöller, ZPO, § 72 Rn. 1; *Bünnigmann*, in: Anders/Gehle, ZPO, § 72 Rn. 4; *Koenen*, in: Messerschmidt/Voit, Privates Baurecht, I. Teil S. Gerichtliche Durchsetzung Rn. 39; *Schultes*, in: MüKoZPO, ZPO, § 72 Rn. 3; *Weth*, allerdings mit inhaltlicher Auseinandersetzung zur Einordnung des Prozessbevollmächtigten: in: Musielak/Voit, ZPO, § 72 Rn. 6a.

führliche Begründungen geliefert. Diese sind jedoch ausschließlich einzelfallbezogen.[11]

Ziel der Arbeit ist es daher, eingehend zu prüfen, ob im Fall der Rückverkündung die Voraussetzungen der §§ 72 f. ZPO erfüllt sind. Neben der im vom Oberlandesgericht Dresden zu beurteilenden Fall gegenständlichen Art der Rückverkündung ist noch eine weitere Konstellation der Rückverkündung denkbar. Dabei erfolgt die Rückverkündung nicht auf die erste Streitverkündung (im Folgenden auch „*originäre Streitverkündung*“) hin, sondern erst auf eine *weitere* Streitverkündung (im Folgenden auch „*Weiterverkündung*“) hin. Eine Weiterverkündung liegt immer dann vor, wenn nicht eine Partei den Streit verkündet, sondern eine Person, der selbst der Streit verkündet wurde. Denn gem. § 72 Abs. 3 ZPO ist der Streitverkündete zu einer weiteren Streitverkündung berechtigt. Zur Veranschaulichung der Rückverkündung im Rahmen der Weiterverkündung folgender Beispielsfall:

Endkunde A nimmt seinen Verkäufer B wegen der Mangelhaftigkeit der Kaufsache auf Schadensersatz in Anspruch. B verkündet daraufhin dem Zwischenhändler C, von dem er die Kaufsache wiederum erworben hat, den Streit, weil er meint, dass ihm diesem gegenüber im Falle des Unterliegens im Ausgangsprozess (im Folgenden auch „Erstprozess“) Mangelansprüche zustehen (originäre Streitverkündung). C verkündet den Streit daraufhin an Hersteller D weiter, von dem er die Sache erworben hat (Weiterverkündung). D verkündet C wiederum den Streit zurück, weil er sich auch zu seinen Gunsten auf das Urteil des zugrundeliegenden Rechtsstreits berufen können will (Rückverkündung).[12]

Auch diese Konstellation soll zum Gegenstand der hiesigen Prüfung gemacht werden. Im Rahmen der Untersuchung soll insbesondere die Frage beantwortet werden, ob es sich bei dem Rückverkündeten um einen Dritten handelt. Hierzu sollen die von der Rechtsprechung eingeordneten Fallgruppen systematisiert und anhand der juristischen Auslegungsmethoden eine Definition des Begriffs „Dritter“ gefunden werden, die es erlaubt, auch über die hiesige Konstellation hinaus, neue Fallgruppen einzuordnen.

II. Gang der Untersuchung

Dabei soll zunächst kurz der derzeitige Forschungszustand zur Rückverkündung abgebildet werden. Sodann ist zu prüfen, ob im Zivilprozessrecht besondere Aus-

[11] Vgl. z. B. BGH, NJW 2011, 1078, Rn. 10 – 15; NJW 2007, 919, 919; NJW 2006, 3214, Rn. 11 – 13; NJW 1953, 420, 421; BAG, NJW 2018, 2078, Rn. 5; NJW 1993, 2553, 2553; OLG Frankfurt a. M., BeckRS 2007, 18837, 18837; OLG Koblenz, BauR 2006, 144, 146; OLG Celle, Beschl. v. 24. 08. 2005 – Az.: 7 W 86/05 –, juris Rn. 7; LG München I, Urt. v. 30. 10. 2020 – Az.: 21 O 11384/19 –, juris Rn. 445; LG München II, BeckRS 2011, 4389, 4389; LG Dresden, Beschl. v. 20. 11. 2009 – Az.: 10 O 444/09 –, juris Rn. 2; LG Limburg, BeckRS 2008, 11507; LG Stuttgart, Beschl. v. 10. 07. 2006 – Az.: 10 T 126/06 –, juris Rn. 9; vgl. hierzu ausführlich die Ausführungen unter § 9.

[12] Mit ähnlicher Konstellation zum Werkvertragsrecht: *Mansel,* in: Wieczorek/Schütze, ZPO, § 72 Rn. 98.